

# RS OGH 2021/8/16 4R122/21d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.08.2021

## Norm

ZPO §502 Abs2, JN §54 Abs2

## Rechtssatz

Der für die Zulässigkeit der Revision wesentliche Entscheidungsgegenstand ist immer der, über den das Berufungsgericht erkannte. Wenn die Entscheidung des Erstgerichts über die Hauptforderung unbekämpft bleibt und berufungsgegenständlich nur mehr ein Teil des Zinsenbegehrens ist, beträgt der Entscheidungsgegenstand, über den das Berufungsgericht zu entscheiden hatte, Null, sodass die Revision jedenfalls unzulässig ist.

## Entscheidungstexte

- 4 R 122/21d  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 16.08.2021 4 R 122/21d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2021:RI0100085

## Im RIS seit

01.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)